

## Textgegenüberstellung

	<b>StudberVO (2013)</b>	<b>StudBerVO (2016)</b>
<b>Z 1</b>	<p><b>Promulgationsklausel</b></p> <p>... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I. Nr. 81/2009:</p>	<p><b>Promulgationsklausel</b></p> <p>... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I. Nr. 131/2015:</p>
<b>Z 2</b>	<p><b>Geltungsbereich</b></p> <p>§ 1. Diese Verordnung regelt die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung ... für Bachelorstudien und Diplomstudien einer Studienrichtungsgruppe ...</p>	<p><b>Geltungsbereich</b></p> <p>§ 1. Diese Verordnung regelt die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung ... für Bachelorstudien einer Studienrichtungsgruppe ...</p>
<b>Z 3</b>	<p><b>Studienrichtungsgruppen</b></p> <p>§ 2. ... Die Zuordnung der an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt eingerichteten Bachelor- und Diplomstudien zu den jeweiligen Studienrichtungsgruppen erfolgt gem. Anlage 1.</p>	<p><b>Studienrichtungsgruppen</b></p> <p>§ 2. ... Die Zuordnung der an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt eingerichteten Bachelorstudien zu den jeweiligen Studienrichtungsgruppen erfolgt gem. Anlage 1.</p>
<b>Z 4</b>	<p><b>Organe und Wirkungsbereich</b></p> <p>§ 3 (2) Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre ernennt eine Referentin bzw. einen Referenten ..., die mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben beauftragt werden:</p> <p>1... 4. Beurteilung der Studienleistungen gem. § 9 (Erweiterung der Studienberechtigung).</p>	<p><b>Organe und Wirkungsbereich</b></p> <p>§ 3 (2) Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre ernennt eine Referentin bzw. einen Referenten ..., die mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben beauftragt werden:</p> <p>1... 4. Festlegung eines Prüfungssenates gem. § 6 Abs. 7.</p>
<b>Z 5</b>	<p><b>Prüfungsordnung</b></p> <p>§ 6 (7) ... Im Fall der Ablegung der letzten zulässigen Wiederholung in kommissioneller Form wird von der zuständigen Vizerektorin bzw von dem zuständigen Vizerektor für Lehre gem. § 12 Abs. 5 der Satzung, Teil B ein Prüfungssenat festgelegt.</p>	<p><b>Prüfungsordnung</b></p> <p>§ 6 (7) ... Im Fall der Ablegung der letzten zulässigen Wiederholung in kommissioneller Form wird von der zuständigen Referentin bzw von dem zuständigen Referenten gem. § 12 Abs. 5 der Satzung, Teil B ein Prüfungssenat festgelegt.</p>

<p><b>Z 6</b></p>	<p align="center"><b>Anerkennung von Prüfungen</b></p> <p>§ 7 (5) <i>nicht existent</i></p>	<p align="center"><b>Anerkennung von Prüfungen</b></p> <p>§ 7 (5) Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach gemäß § 64a Abs. 4 Z 3 UG auf Ansuchen zu befreien.</p>
<p><b>Z 7</b></p>	<p align="center"><b>Erweiterung der Studienberechtigung</b></p> <p>§ 9. (1) Mit der Erbringung von Studienleistungen aus dem Bereich der Pflicht- bzw. gebundenen Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten oder im Fall eines Diplomstudiums mit der Absolvierung des 1. Studienabschnittes, wird die Studienberechtigung auch für ein Studium einer anderen Studienrichtungsgruppe erworben. (2) Für die Zulassung zu diesem Studium sind allfällige besondere Regelungen zu beachten.</p>	<p align="center"><b>Erweiterung der Studienberechtigung</b></p> <p>§ 9 entfällt.</p>
<p><b>Z 8</b></p>	<p align="center"><b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>§ 10...</p>	<p align="center"><b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>§ 10... (3) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung eine Studienberechtigung an einer Universität gem. § 6 (1) UG erworben haben, sind bis zum Ablauf des 30. April 2017 berechtigt, einen Antrag auf Erweiterung der Studienberechtigung gem. § 9 StudBerVO in der Fassung vom 2. Oktober 2013 zu stellen.</p>
<p><b>Z 9</b></p>	<p align="center"><b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>§ 10...</p>	<p align="center"><b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>§ 10... (4) Auf Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung zur Studienberechtigungsprüfung für ein Lehramtsstudium mit Unterrichtsfächern aus unterschiedlichen Unterrichtsfächern zugelassen waren, ist die StudBerVO in der Fassung vom 2. Oktober 2013 bis zum Ablauf des 30. November 2017 weiterhin anzuwenden.</p>

<b>Z 10</b>	<p style="text-align: center;"><b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>§ 11...</p>	<p style="text-align: center;"><b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>§ 11... (4) Die Änderungen gemäß Mitteilungsblatt vom 17. August 2016, 25. Stück, Nr. 135.2 treten mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.</p>
<b>Z 11</b>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage 1</b></p> <p><b>Zuordnung der an der Alpen-Adria-Universität eingerichteten Bachelor- und Diplomstudien ...</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage 1</b></p> <p><b>Zuordnung der an der Alpen-Adria-Universität eingerichteten Bachelorstudien ...</b></p>
<b>Z 12</b>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage 1</b></p> <p>Bei einem Lehramtsstudium erfolgt die Zuordnung zur jeweiligen Studienrichtungsgruppe aufgrund des jeweiligen Unterrichtsfaches. Die Festlegung der Fächer orientiert sich bei Unterrichtsfächern aus unterschiedlichen Studienrichtungsgruppen am ersten Unterrichtsfach.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage 1</b></p> <p>Bei einem angestrebten Lehramtsstudium erfolgt die Zuordnung zur jeweiligen Studienrichtungsgruppe aufgrund der jeweiligen Unterrichtsfächer. Im Fall eines Lehramtsstudiums mit Unterrichtsfächern aus zwei unterschiedlichen Studienrichtungsgruppen hat die Studienberechtigungsprüfungskandidatin bzw. der Studienberechtigungsprüfungskandidat festzulegen, welche der beiden Studienrichtungsgruppen für die Festlegung der abzulegenden Pflichtfächer heranzuziehen ist. Die Wahlfächer sind in diesem Fall abweichend von § 4 Abs. 2 aus einführenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) des der anderen Studienrichtungsgruppe zugeordneten Unterrichtsfaches auszuwählen.</p>
<b>Z 13</b>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage 1</b></p> <p><b>Philologisch-Kulturwissenschaftliche Studien</b> 1... 9. Slowenisch (Unterrichtsfach)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Anlage 1</b></p> <p><b>Philologisch-Kulturwissenschaftliche Studien</b> 1... 9. Slowenisch (Unterrichtsfach) 10. Spanisch (Unterrichtsfach)</p>
<b>Z 14</b>	<p style="text-align: center;"><b>Technisch-Naturwissenschaftliche Studien</b></p> <p>1... 5. Informatik und Informatikmanagement (Unterrichtsfach)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Technisch-Naturwissenschaftliche Studien</b></p> <p>1... 5. Informatik (Unterrichtsfach)</p>